



## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Gewässerrenaturierung am Eichenbach im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes in der Gemeinde Oberreichenbach**

### **1. Sachverhalt**

Der Vorhabensträger, die Gemeinde Oberreichenbach, Schulstraße 21, 91097 Oberreichenbach hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt die wasserrechtliche Genehmigung für die Gewässerrenaturierung am Eichenbach im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes in der Gemeinde Oberreichenbach beantragt.

Für die drei Gewässer 3. Ordnung in Oberreichenbach (Erlesbach, Eichenbach mit Zulauf bei Oberreichenbach und Hirtengrundgraben) wurde ein Gewässerentwicklungskonzept (GEK) erstellt. Die Umsetzung des Konzeptes findet zunächst am Eichenbach statt. Die Umsetzung soll neben den ökologischen Belangen, welche in dem GEK ausführlich behandelt sind, auch die soziokulturellen Belange der Gemeinde Berücksichtigung finden.

Das Vorhaben soll in zwei Bauabschnitte unterteilt werden. Bauabschnitt A von km 0+200 bis km 0+800 soll als erstes und Bauabschnitt B von km 0+800 bis 0+950 soll als zweites realisiert werden.

Im Bauabschnitt A sind Sohlanhebungen geplant. Diese Sohlanhebungen gehen mit einer Bachbettverlegung einher. Das neue Bachbett wird als flache Mulde ohne zentrales Gerinne ausgebildet und zeigt eine meist eine schwachgekrümmte Linienführung auf. Diese entspricht dem in dem Gewässerentwicklungskonzept beschriebenen Leitbild. Nur im Gewässerabschnitt von 0+350 km bis 0+460 km ist eine stärkere Krümmung geplant um eine Fließwegverlängerung zu erreichen.

Der Fließweg wird in diesem Abschnitt von 110 m auf 136 m verlängert. Damit reduziert sich das durchschnittliche Gefälle von 1,4 % auf 1,1 %. Die Abbruchkante hinter der Verrohrung (0+460 km) wird mit Hilfe einer Sohlgleite beseitigt.

Zwischen 0+710 km und 0+750 km wird der Bach in einen stillgelegten kleinen Weiher umgelenkt. Der Wall zwischen Bach und Weiher soll hierzu abgetragen werden, der Einlauf des aktuellen Bachbettes verschlossen werden und das neue Bachbett durch den Weiher verlegt werden. Der Mönch wird entfernt und durch ein Wehr ersetzt, welches das Abflussgeschehen reguliert. Bei hohen Wasserständen kann sich der Weiher ausbreiten und mitgeführtes Sediment sich ablagern.

Der zweite Bauabschnitt von km 0+800 bis 0+920 beinhaltet die Schließung des aktuellen Bachlaufs und eine Umleitung in den Weiher. Dieser soll einen Mindestwasserstand von ca. 30 cm haben und bei Starkregenereignissen bis auf einen Meter angestaut werden.

Die neugestalteten Uferbereiche sollen mit der Regiosaatgutmischung Feuchtwiese mit 70 % Gräsern und 30 % Kräuter & Leguminosen eingesät werden. Zur Stabilisierung des Bachufers an neuralgischen Stellen sind Pflanzungen mit Schwarzerlen vorgesehen.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 Spalte 2 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.



## 2. UVP-Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

### 1. Prüfungsstufe: Schutzkriterien (Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG):

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenen; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25, 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleén (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete, in denen europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Da die Prüfung der ersten Stufe ergeben hat, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, entfällt die Prüfung der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung.

### 3. Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).



– 3 –

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 05.12.2023  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert